

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Duppach

Sitzungstermin: 15.02.2022
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:45 Uhr
Ort, Raum: Duppach, im Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Gottfried Wawers Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Thomas Humble 1. Beigeordneter

Herr Johann Klein

Herr Karl-Hermann Schmitz

Herr Christof Weber Beigeordneter

Herr Richard Welter

Verwaltung

Herr Stefan Mertes Wirtschaftsförderung per Video bis TOP 5

Herr Heinz Weber Protokollführung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Rudolf Welter entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Duppach waren durch Einladung vom 4. Februar 2022 auf Dienstag, den 15. Februar 2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden folgende Ergänzungen eingebracht:

Ortsbürgermeister Wawers beantragt die Aufnahme des Tagesordnungspunktes 7.2 „*Bauantrag zum Neubau einer Fertiggarage mit Carport*“ als Unterpunkt von Tagesordnungspunkt 7 „*Bauanträge / Bauvoranfragen*“.

Begründung: Der Bauantrag lag bei der Veröffentlichung der Tagesordnung noch nicht vor und wurde bei Eingang am 9. Februar 2022 am 10. Februar 2022 an die Gemeinderatsmitglieder verteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Breitbandausbau
4. Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
5. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Bauanträge / Bauvoranfragen
- 7.1. Neubau eines Einfamilienhauses; Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung
- 7.2. Bauantrag zum Neubau einer Fertiggarage mit Carport
8. Informationen des Ortsbürgermeisters
9. Anfragen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Bauanträge/Bauvoranfragen
13. Informationen des Ortsbürgermeisters
14. Anfragen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Duppach vom 14. Dezember 2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Von den 7 Anwesenden Einwohner*innen wurde keine Fragen gestellt.

TOP 3: Breitbandausbau

Sachverhalt:

Zu diesem TOP ist Stefan Mertes per Video zugeschaltet und erläutert zunächst kurz den aktuellen Sachstand. Anschließend stellt Ortsbürgermeister Gottfried Wawers den bisherigen chronologischen Ablauf zum Breitbandausbau vor.

Am 17. Dezember 2022 fand die Urteilsverkündung des Landgerichts Trier in dem Rechtsstreit eifel-net Internetprovider GmbH ./ Ortsgemeinde Duppach wegen drohendem Rechtsbruch nach § 3a UWG statt. Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Konformität des durchgeführten Markterkundungsverfahrens mit den Vorgaben der NGA-RR wird in jedem einzelnen von der eifel-net aufgeworfenen Punkt bestätigt. Zudem prüft das Gericht intensiv das Vorliegen eines weißen Flecks auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Duppach und bejaht dies unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz. Danach genügt es für den Ausschluss eines weißen Flecks insbesondere nicht, wenn ein vor Ort bereits tätiger Anbieter eine Versorgung (nur) seiner Kunden sicherstellen kann, da dies keine flächendeckende Versorgung im Sinne der Richtlinien darstellt.

Soweit nach Ansicht der eifel-net eine zuverlässige Versorgung eines bestimmten abgrenzbaren Teilgebiets, z.B. eines Straßenzuges oder mehrerer Straßenzüge, bestanden hätte, hätte sie dies nach den Feststellungen des Gerichts im Markterkundungsverfahren anzeigen und belegen müssen. Generell fehlt es dem Gericht an einer belastbaren Ausbauanzeige der eifel-net, auf die sich Herr Bergeritz in der mündlichen Verhandlung berufen hatte.

Auf die dokumentierten und vorgelegten Messungen kam es damit nicht mehr entscheidend an, da das Gericht die Nachweispflicht für die Versorgungslage bei der eifel-net verortet. Damit ist dem Argument, dass die mangelnde Versorgung vollumfänglich von der Ortsgemeinde nachzuweisen wäre, eine Absage erteilt.

Insgesamt wurde daher die für das Fördergebiet der Ortsgemeinde Duppach gewählte Vorgehensweise vollumfänglich als rechtskonform bestätigt.

Wir können somit dem Auswahlverfahren endlich Fortgang geben! Es ist eine Sache, wenn die eifel-net erst unser Auswahlverfahren dadurch verzögert, dass sie eine wettbewerbliche Klage und sogar einen zusätzlichen Eilantrag auf Unterlassung und Schadensersatz erhebt. Dieses Vorgehen steht jedem Bürger im Rechtsstaat zu. Dann aber hinzugehen, und in den Kündigungsschreiben an die Einwohner von Duppach zu

behaupten, es sei die Ortsgemeinde gewesen, die die eifel-net verklagt hätte, ist eine kaum zu erahnende Dreistigkeit.

Abschließend erläutern Stefan Mertes und Ortsbürgermeister Gottfried Wawers wie es nun weitergeht: **Wir erwarten nun im ersten Quartal 2022 die finalen Förderbescheide von Bund (70%) und Land (20%), um dann die Vertragsunterzeichnung zum Breitbandausbau mit der westenergie Breitband GmbH vollziehen zu können.**

**TOP 4: Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
Vorlage: B-0170/22/09-037**

Sachverhalt:

Stefan Mertes von der Wirtschaftsförderung stellt den Sachverhalt vor und beantwortet die Fragen zur geplanten Ausschreibung.

Elektrofahrzeuge leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Ziel der Förderung ist es, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland unter der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien voranzubringen.

Mit dem Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur soll eine bedarfsgerechte und nutzerfreundliche Versorgung von Elektrofahrzeugen (Pkw) durch Ladeinfrastruktur auf öffentlich zugänglichen Flächen initiiert werden. Nach dem „Masterplan Ladeinfrastruktur“ sollen bis Ende 2023 zusätzliche 50 000 öffentliche Ladepunkte aufgebaut werden. Insbesondere in der Fläche (u. a. periphere und suburbane Räume) bedarf es einer noch besseren Verfügbarkeit an Ladeinfrastruktur.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt. Hierbei beträgt die Förderquote 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben, die je nach Art der Ladeinfrastruktur mit einem Maximalförderbetrag gedeckelt ist.

In der VG Gerolstein haben 24 Ortsgemeinden einen Förderantrag für das Programm Ladeinfrastruktur vor Ort eingereicht.

Zwischenzeitlich liegen die Zuwendungsbescheide aller Ortsgemeinden vor. Im nächsten Schritt soll die Ausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein erfolgen.

Der von der Ortsgemeinde zu leistende Eigenanteil ist im Haushalt 2022 bereits veranschlagt. Die Wirtschaftsförderung der VG Gerolstein hat die Kommunalaufsicht bereits über das Vorhaben kontaktiert und kümmert sich um die Kommunalaufsichtliche Stellungnahme.

Ziel ist eine Sammelausschreibung, in der alle Ortsgemeinden zusammen berücksichtigt werden. So soll ein Dienstleister für das gesamte Gerolsteiner Land gefunden werden.

Bei der Ausschreibung wird nach einem Dienstleister gesucht, der die Installation sowie den Betrieb aller Ladesäulen für mindestens 6 Jahre (im Förderprogramm festgelegte Zeitdauer) übernimmt. Nach Ablauf der 6 Jahren kann der Betrieb verlängert werden. **Der Ortsgemeinde soll während des Betriebszeitraums keine Folgekosten entstehen; der Betreiber übernimmt alle Instandhaltungs- und Reparaturkosten.**

Gesamtfinanzierungsplan und Aufstellung des Zuwendungszwecks

Die bewilligte Zuwendung darf nur für die Errichtung von Ladeinfrastruktur entsprechend der nachfolgenden Aufstellung verwendet werden.

Förderkategorie	Art*	Anzahl	Gesamtfinanzierung			Bereitstellung Zuwendung in
			Ausgaben	Eigenmittel	Zuwendung	
Netzanschlüsse	Niederspannung	1	22.500,00 €	4.500,00 €	10.000,00 €	2023**
	Mittelspannung	-			-	
Ladepunkte	Normalladepunkte (ab 3,7 kW bis 22,0 kW)	2			8.000,00 €	
	Schnellladepunkte (ab 22,1 kW bis 50,0 kW)	-			-	
gesamt		3			18.000,00 €	

*: Einzelansätze gem. Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-Gk

** : Die Zuwendung steht grundsätzlich nur in dem genannten Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragung in ein anderes Haushaltsjahr ist nur ausnahmsweise möglich und setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger bei der BAV einen formlosen begründeten Antrag auf die gewünschte Übertragung einreicht und die Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat begrüßt den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Hiermit bestätigt der Gemeinderat, dass das Projekt im Rahmen einer Sammelausschreibung durch die Zentrale Vergabestelle der VG Gerolstein ausgeschrieben werden kann. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Ortsbürgermeister, nach erfolgter Ausschreibung und Sicherstellung des kommunalen Eigenanteils Aufträge vergeben zu dürfen. Dadurch dürfen der Gemeinde keine Folgekosten entstehen!

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 5 Nein: 1

TOP 5: Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2023 - 2025
Vorlage: 2-3076/21/09-035

Sachverhalt:

Die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service GmbH) bietet im Jahr 2022 Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für die Lieferjahre 2023-2025 an. Lieferbeginn wird der 1. Januar 2023 sein. Die Liefervertragslaufzeit beträgt drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 und endet dann automatisch ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Mit der Teilnahmeerklärung geht der Teilnehmer zugleich ein Dauerbeauftragungsverhältnis mit der Gt-service ein. Diese neue Verfahrensregelung dient der Aufwandsminimierung und ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt. Kündigt der Teilnehmer das Dauerbeauftragungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 13 Monaten zum Ende der Laufzeit nicht, so wird er automatisch als Teilnehmer der dann jeweils folgenden Bündelausschreibung Strom für die anschließenden drei Lieferjahre mitgeführt.

Für die Teilnahme an der jeweiligen Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten insgesamt 17,50 € pro Abnahmestelle, mindestens jedoch 120,00 €, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom 2023 – 2025 haben wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben. Hinsichtlich der Stromqualität kann zwischen folgenden Beschaffungsalternativen gewählt werden:

1. 100 % Normalstrom (Atomstrom)
2. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote (Mehrkosten 0 – 0,2 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
3. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,2 – 0,5 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell
4. 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33 % Neuanlagenquote (Mehrkosten 0,5 – 0,7 ct / kWh netto), Beschaffung nach dem sog. Händlermodell

Begriffserläuterungen:

- **Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**
Die Abnahmestellen sind mit Strom zu beliefern, der zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen stammt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote:**
Zusätzlich zu den vorstehenden Kriterien müssen mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen.
- **Ökostrom mit Neuanlagenquote 34 – 100 %**
Bei diesen Losen wird neben dem Preis auch der vom Bieter anzubietende Anteil aus Neuanlagen gewertet. D.h., der Anbieter kann sich freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der Strommenge aus Neuanlagen als bei den vorstehenden Mindestanforderungen zu liefern. Dann fließen der Preis zu 90 und die Neuanlagenquote zu 10 Prozent in die Angebotswertung ein. Dies soll als Anreiz für einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kapazitäten dienen.
- **Händlermodell:**
Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen zum Auftraggeber „durch“. Für den Strom muss eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette vom Erzeuger bis zum Auftraggeber bestehen.

Ortsbürgermeister Wawers erläuterte den Gesamtverbrauch an den drei Abnahmestellen Ehemaliges Lehrerwohnhaus (Flurbeleuchtung), Dorfgemeinschaftshaus und Sportplatzgebäude (Hauptzähler)
Verbrauch 2020 3.133 Kwh
Verbrauch 2021 3.336 Kwh

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt das dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021 sowie die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung(en) als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten / den Lieferanten, der / die jeweils den Zuschlag erhält / erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. **a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:**

100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote

Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 6: Grundstücksangelegenheiten

Sachverhalt:

Entfällt – Es liegen keine Grundstücksangelegenheiten vor.

TOP 7: Bauanträge / Bauvoranfragen

**TOP 7.1: Neubau eines Einfamilienhauses; Antrag auf bauplanungsrechtliche Befreiung
Vorlage: 2-3181/22/09-036**

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur 16, Flurstück 82, Auf dem langen Garten 12, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem langen Garten“ und ist als Wohngebiet ausgewiesen. Es wird eine Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans wg. Überschreitung der Traufhöhe um 0,42 m auf 6,17 m und Überschreitung des Dachüberstandes um 0,22 m auf 0,72 m sowie abweichende Dachart Zeltdach und Überschreitung der max. Anschüttungshöhe beantragt. Die Kreisverwaltung ist zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag der oben genannten Bauherren bitten wir um Befreiung von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans:

- Dachart und Firstrichtung

Der Bebauungsplan beschreibt für das Grundstück, Gemarkung Duppach, Flur 16, Flurstück 82 eine Dachneigung von mindestens 25° in der Ausführung eines Satteldaches.

Des Weiteren ist im zeichnerischen Teil beschrieben, dass die Hauptfirstrichtung parallel zur Straße verlaufen muss. Da das Haus mit einem Zeltdach geplant ist, entsteht hier kein First.

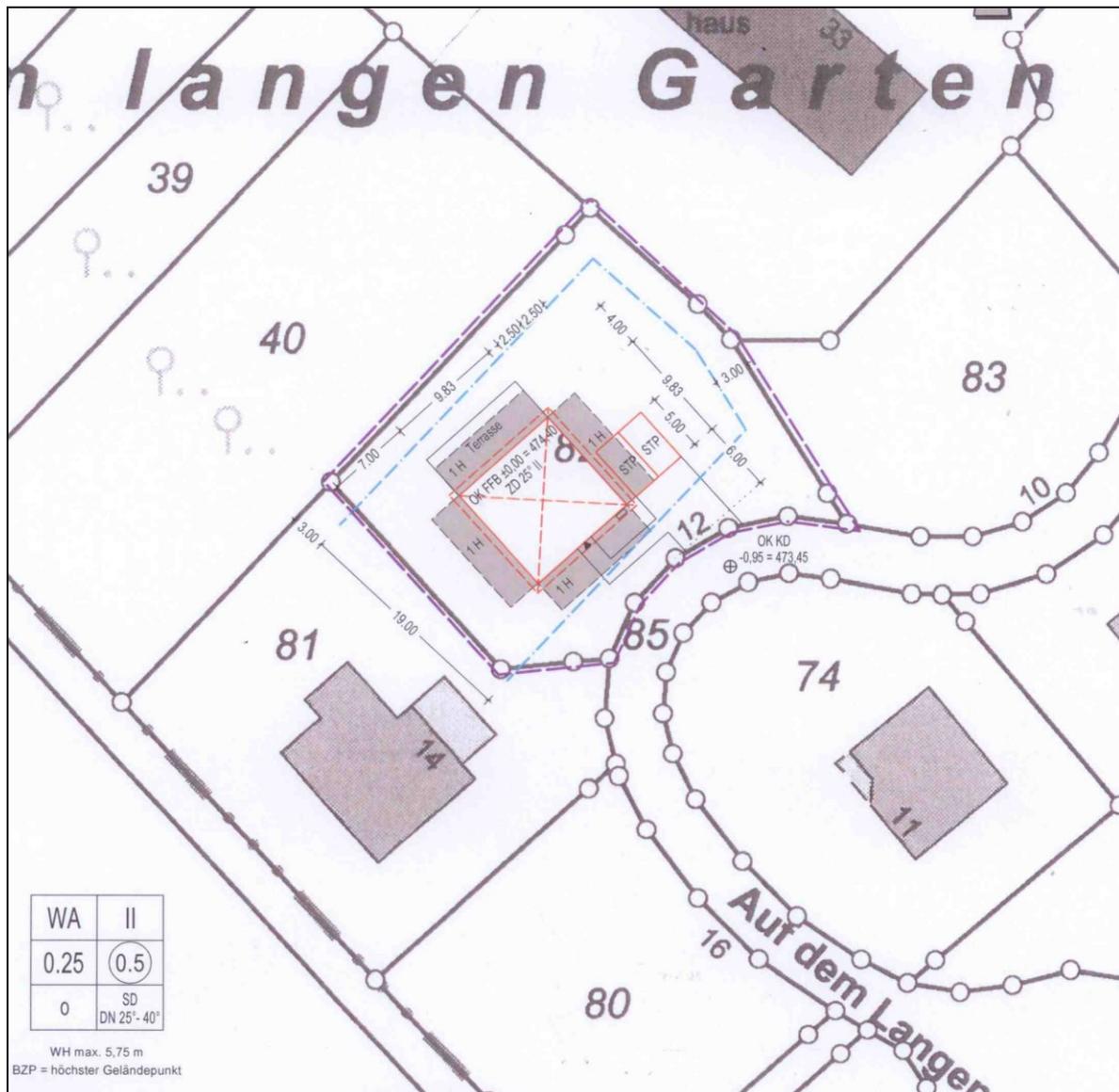
Bei dem o. g. Bauvorhaben handelt es sich um ein Typenhaus mit einem Dachüberstand inklusive Dachrinne an der Traufe von ca. 72 cm (Dachüberstand ohne Rinne 54 cm). Der vorliegende Bebauungsplan schreibt im zutreffenden Gebiet einen Dachüberstand traufseitig bis max. 50 cm vor. Die Bauherren haben bei uns ein Typenhaus erworben, welches bis in die Details verplant ist. Für die Änderung des Dachüberstandes und der damit verbundenen Änderung ist eine Umverplanung des Typenhauses erforderlich.

Der Dachüberstand von 72 cm trägt bei der architektonischen Gestaltung des Hauses bei. Durch die Verkürzung des Dachüberstandes würde sich die zum Wetter ausgesetzte Fläche der Fassade erweitern und das würde sich nachteilig auf die Langlebigkeit der Bauteile wie Außenputz, Fenster und Rollläden auswirken daher bitten wir um Befreiung.

Da es sich bei dem o. g. Bauvorhaben um ein leicht hangiges Grundstück handelt und die Bauherren ein nicht unterkellertes Gebäude erworben haben, muss das Gelände seitlich angeschüttet werden, um die Frostsicherheit des Gebäudes zu gewährleisten.

Bedingt durch die Topografie des Grundstückes ist die Anschüttung höher als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe von max. 70 cm. Wir bitten daher um Befreiung.

Ansonsten entsprechen die von uns gefertigten Bauvorlagen den öffentlich rechtlichen Vorschriften. Weitere Ausnahmen und Befreiungen von Gesetzen, Vorschriften und Satzungen sind nicht beantragt und werden auch nicht erforderlich sein.



Beschluss:

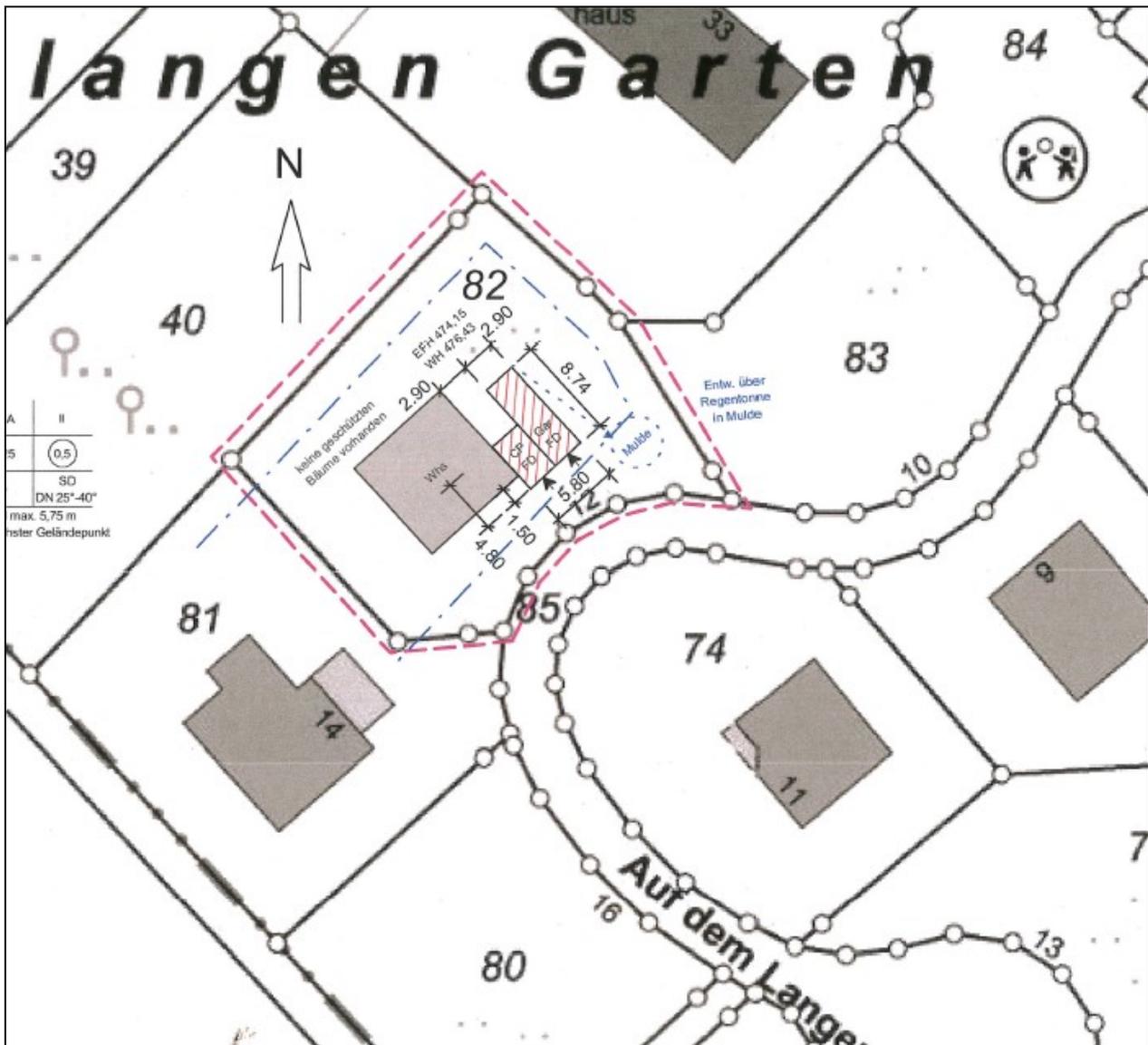
Der Ortsgemeinderat stimmt dem Antrag auf Befreiung von bauordnungsrechtlicher Befreiung wg. Überschreitung der Traufhöhe und des Dachüberstandes sowie der abweichenden Dachart und der maximalen Anschüttungshöhe zu.

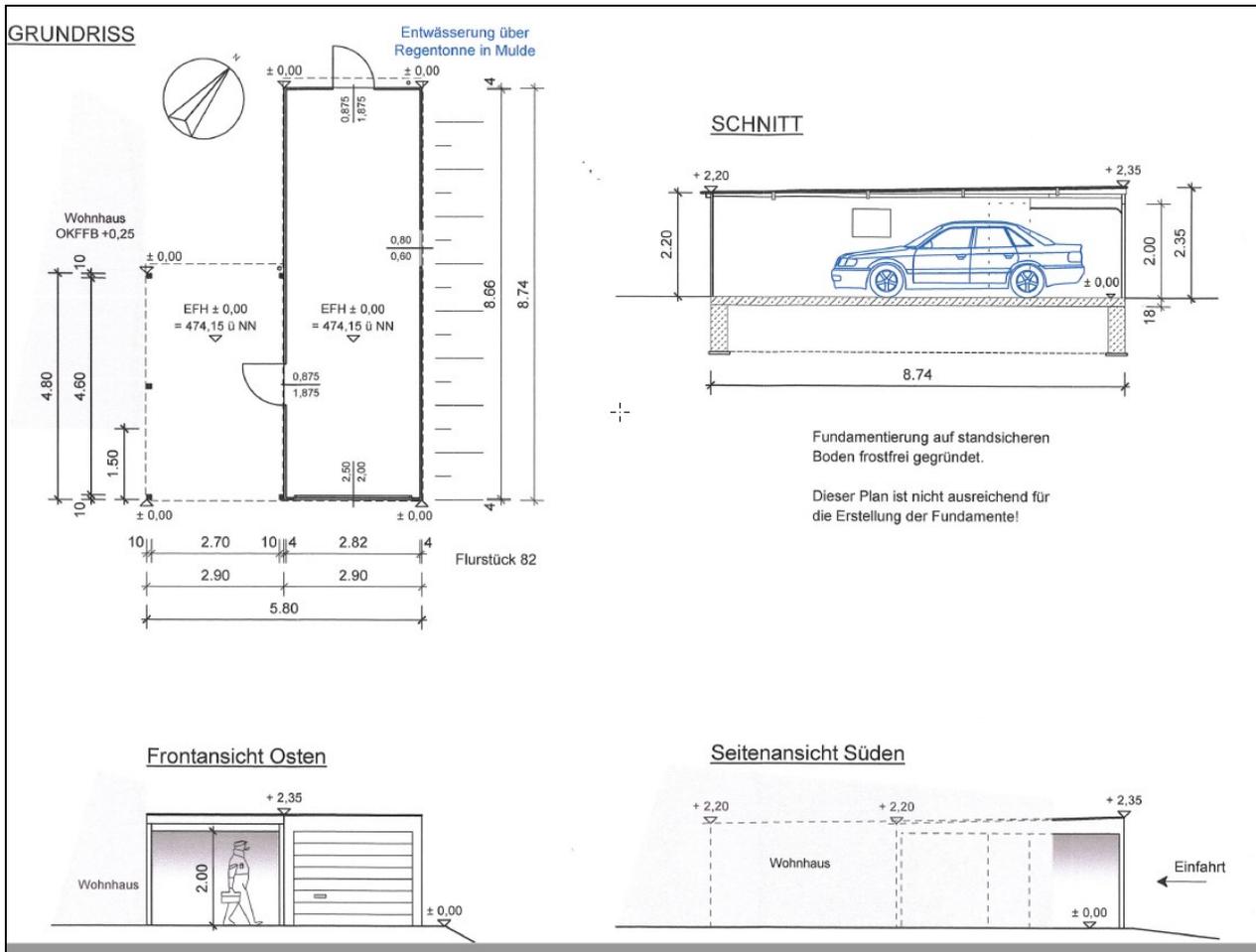
Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

Sachverhalt:

Es liegt ein Bauantrag zum Neubau einer Fertiggarage aus Stahlblech mit Carport und Flachdach für das Grundstück, Flur 16, Flurstück 82, Auf dem langen Garten 12, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem langen Garten“. Die Bauherren stellen einen Antrag auf Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wg. der Dachneigung des Carports und der Garage. Zulässig laut Bebauungsplan sind Dachneigungen von 25 – 40°. Die Antragsteller wollen jedoch sowohl das Carport wie auch die Garage mit Flachdach errichten.





Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Antrag auf Abweichung wg. der Dachform des Carports und der Garage als Flachdach zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 6

TOP 8: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Information über die weitere Vorgehensweise zu Sofortmaßnahmen Beseitigung Starkregen- und Hochwasserschäden an Wirtschaftswegen in der Gemarkung Duppach

Die Begehung der Schadstellen mit dem Ingenieurbüro **igr** aus Rockenhausen fand am 26.01.2022 statt. Das Ingenieurbüro **igr** bewertet die aufgenommenen Daten und erstellt, basierend auf den vor Ort angetroffenen Schäden, einen Schadensbericht inkl. Maßnahmenvorschlägen und Kostenschätzungen der Einzelmaßnahmen. Im Sinne aller Beteiligten sollen die Ergebnisse in angemessener Zeit, transparent und übersichtlich der Verbandsgemeinde sowie den Beteiligten vor Ort zukommen.

Information zum Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept der Gemeinde

In Abstimmung mit der Gemeinde sind die Ereignisse vom 14. Juli 2021 mit in das Hochwasservorsorgekonzept der Ortsgemeinde Duppach eingeflossen. Hierzu wurden dem Planungsbüro Hömme die aufgenommenen Bilder und Videos vom Starkregen- und Hochwasserereignis übermittelt. In 2022 ist dann vorgesehen, das im Rahmen einer Bürgerbeteiligung vom Planungsbüro Hömme das Hochwasservorsorgekonzept mit deren Vorschlägen in Duppach vorgestellt wird. Dort besteht dann auch

noch die Möglichkeiten der Bürger*innen ihre Ideen mit einzubringen.

Änderung Landesverordnung Landeswaldgesetz

Die Information zur Veröffentlichung der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes wurde per E-Mail an alle Ratsmitglieder versandt.

Information zur Vorstellung des Radwegverkehrskonzeptes zum „Alltäglichen Radverkehr“ am 02. Februar 2022

Teilgenommen an der Veranstaltung hat vom Gemeinderat der 2. Beigeordnete Christof Weber und der Ortsbürgermeister. Ortsbürgermeister Wawers erläuterte den Ratsmitgliedern das Konzept zum „Alltäglichen Radverkehr“

Info über den Termin der nächsten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 3. März 2022, um 19.00 Uhr im DGH in Duppach

Präsentation durch Herrn Udo Junk von der VG Gerolstein zu den Möglichkeiten der Erneuerung der Heizungsanlage im DGH und ehemaligen Lehrerwohnhaus mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung.

TOP 9: Anfragen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Ratsmitglied Karl-Hermann Schmitz fragt bezüglich des Themas „Flurbereinigung“ nach dem aktuellen Sachstand. Da hierzu von Seiten des DLR noch keine weiteren keine Informationen vorliegen, fragt Ortsbürgermeister Gottfried Wawers beim DLR in Bitburg nach.

Für die Richtigkeit:

gez. Gottfried Wawers

.....
Gottfried Wawers
(Vorsitzender)

gez. Heinz Weber

.....
Heinz Weber
(Protokollführer)